

Hafenreglement

1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich.....	3
2. Aufsicht	
2.1 Kontrolle der Wasserfahrzeuge	3
2.2 Aufsicht über die Hafenanlagen.....	3-4
3. Vergabe und Benützung der Hafenanlagen	
3.1 Gewerbliche Liegeplätze und Einrichtungen	4
3.2 Private Liegeplätze	4-5
3.3 Platzbelegung und -nutzung	5-6
3.4 Verhalten in den Anlagen	6
4. Benützung der öffentlichen Einrichtungen	6-7
5. Besondere Bestimmungen	
5.1 Fischen im Hafengebiet.....	7
5.2 Beschädigungen und Verunreinigungen	7
5.3 Haftung und Versicherung	7
6. Gebühren.....	8
7. Inkraftsetzung	8

Hafenreglement

Die Gemeinde Salmsach erlässt das nachstehende Hafenreglement.

Hinweis zur Schreibform:

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Hafenreglements für alle Geschlechter.

1. Geltungsbereich

Geltungs- bereich	1.1	Das Hafenreglement gilt für die gesamte Hafen- und Bootsliegeplatzanlage der Gemeinde Salmsach. Ihr Geltungsbereich umfasst insbesondere alle in diesem Gebiet befindlichen Einrichtungen, welche in irgendeiner Weise dem Bootsverkehr dienen.
Grundlagen	1.2	Grundlage des Hafenreglements bilden die Konzessionserteilungen des Departements für Bau und Umwelt, das Wassernutzungsgesetz (RB 721.8) sowie die Verordnung des Regierungsrates zum Wassernutzungsgesetz (RB 721.81).
Verbindlich- keit	1.3	Das Hafenreglement ist rechtsverbindlich für alle Halter und Führer von Wasserfahrzeugen, welche diese Anlagen und Einrichtungen benützen oder sich in diesem Gebiet aufhalten.
Vorbehalt	1.4	Die übergeordnete gesetzliche Vorgabe, namentlich die Bestimmungen der Bodensee-Schiffahrtsordnung (BSO) bleibt vorbehalten.
Umwelt- schutz	1.5	Die Hafenlieger und die Nutzer der gesamten Hafenanlage haben im Bereich des Umweltschutzes alle wirksamen und zumutbaren Massnahmen zu ergreifen.

2. Aufsicht

Schiffahrts- kontrolle	2.1	Kontrolle der Wasserfahrzeuge Alle privaten Boote unterstehen der Aufsicht der kantonalen Schiffahrtskontrolle. Die Bootsbesitzer sind selber für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.
	2.2	Aufsicht über die Hafenanlagen
Gemeinderat	2.2.1	Die Aufsicht über sämtliche sich im Eigentum der Gemeinde befindenden Hafenanlagen und Bootsliegeplätze sowie der dazugehörenden Einrichtungen obliegt dem Gemeinderat.
Ressort, Hafen- kommission, Verwaltung	2.2.2	Der Gemeinderat überträgt diese Aufgabe dem zuständigen Ressortverantwortlichen, bestellt eine Hafenkommission, bestimmt die zuständige Verwaltungsstelle und wählt den Hafenmeister. Über sämtliche Entscheide sowie Einsprachen gegen Entscheide der Hafenkommission entscheidet der Gemeinderat abschliessend.
Zusammen- setzung Hafen- kommission	2.2.3	Der Hafenkommission gehören an: - ein Mitglied des Gemeinderates (Kommissionspräsident) - ein Vertreter der Bootsplatzmieter - der Hafenmeister - der stellvertretende Hafenmeister

Aufgaben Hafen- kommission	2.2.4	Die Hafenkommission versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Sie stellt Anträge an den Gemeinderat und erstattet diesem jährlich Bericht.
Aufgaben Verwaltung	2.2.5	Die Aufgaben der zuständigen Verwaltungsstelle sind: - Führen eines Verzeichnisses der Bootsliegeplätze - Vermietung nach Massgabe der Bestimmungen unter Ziffer 3 des Hafenreglements in Absprache mit dem Hafenmeister - Rechenschaftspflicht gegenüber Hafenkommission bzw. Gemeinderat
Hafenmeister	2.2.6	Für die Überwachung und Verwaltung der Hafenanlagen ist der Hafenmeister zuständig.
Befugnisse Hafenmeister	2.2.7	Der Hafenmeister ist befugt, sämtlichen Benützern der Hafenanlagen Anordnungen und Anweisungen zu erteilen sowie diese durchzusetzen. Alle Hafenbenutzer haben den Anordnungen und Anweisungen des Hafenmeisters Folge zu leisten. Werden Vorschriften oder Anweisungen nicht beachtet, meldet er dies der zuständigen Verwaltungsstelle. Der Hafenmeister und sein Stellvertreter sind in begründeten Fällen berechtigt, die Boote zu betreten.

3. Vergabe und Benützung der Hafenanlagen

3.1 Gewerbliche Liegeplätze und Einrichtungen

Gewerbe	3.1.1	Ortsansässigen Berufsfischern stellt die Gemeinde - soweit möglich - Teile ihrer Hafenanlage zur Verfügung. Eine Untervermietung ist nicht gestattet.
Geschäfts- aufgabe	3.1.2	Bei Geschäftsaufgabe können Berufsfischer an die Hafenkommission einen Antrag für die Zuteilung eines privaten Liegeplatzes stellen. Der Antrag wird prioritär behandelt.

3.2 Private Liegeplätze

Private	3.2.1	Die Gemeinde vermietet Liegeplätze an Besitzer von Booten, welche privaten Zwecken dienen, in ihren Hafenanlagen (Jahresmiete).
Zuständigkeit Vermietung	3.2.2	Die Vermietung der Liegeplätze erfolgt durch die zuständige Verwaltungsstelle in Zusammenarbeit mit dem Hafenmeister. Bei Streitigkeiten über die Vermietung entscheidet der Gemeinderat mithilfe der Hafenkommissionsempfehlung. Gegen diesen Beschluss kann in begründeten Fällen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.
Anträge	3.2.3	Anträge für Bootsliegeplätze sind bei der zuständigen Verwaltungsstelle einzureichen und sind gebührenpflichtig.
Platz- zuteilung	3.2.4	Die Platzzuteilung erfolgt, je nach Verfügbarkeit der freien Plätze, in der Reihenfolge der Anträge. Mietinteressenten mit Steuerdomizil in Salmsach haben grundsätzlich Priorität auf der Warteliste.
Rangierung auf Warteliste	3.2.5	Liegeplatzinteressenten, welche zum Zeitpunkt der möglichen Platzzuteilung den Platz nicht übernehmen wollen, werden spätestens nach zweimaligem Verzicht auf die letzte Position der Warteliste gesetzt.

max.Platz-zuteilung	3.2.6	Ein Mieter hat Anspruch auf maximal einen Bootsplatz.
Grössen-änderung	3.2.7	Besteht die Absicht während der Wartefrist ein anderes Boot zu erwerben, sind die geänderten Masse der zuständigen Verwaltungsstelle zu melden.
Mietvertrag	3.2.8	Nach Zuteilung eines Liegeplatzes unterzeichnet der Mieter einen Mietvertrag. Das Hafenreglement gilt als rechtsverbindliche Grundlage für alle Mietverträge.
Platz-belegung	3.2.9	Der zugewiesene Liegeplatz steht den Bootseignern nur für das auf ihren Namen eingelöste und gemäss Mietvertrag angemeldete Boot zur Verfügung. Handänderungen von Booten sind der entsprechenden Verwaltungsstelle umgehend schriftlich zu melden.
Miteigner-schaft	3.2.10	Eine Miteignerschaft ist möglich und schriftlich zu beantragen. Es werden nur Eignergemeinschaften bewilligt, innerhalb derer alle Beteiligten das Boot aktiv benützen. Die Hafenkommission entscheidet abschliessend. Eignergemeinschaften sind unzulässig, wenn die Vermutung besteht, dass die Hafenordnung umgangen wird oder wirtschaftliche Interessen bestehen. Eignergemeinschaften wird die Einheimischentaxe gewährt, wenn alle Vertragspartner in der Gemeinde Salmsach wohnhaft sind. Die Übertragung eines Liegeplatzes an einen Miteigner ist möglich, wenn die Eignergemeinschaft mindestens acht Jahre bestanden hat.
Platzübertrag innerhalb Familie	3.2.11	Bei Todesfall eines Mieters wird der Platz in der Regel dem Ehepartner oder allenfalls deren Kindern zugesprochen. Weitere Erben können nicht berücksichtigt werden. Analoge Regeln gelten, wenn ein Mieter infolge des Alters oder körperlicher Beschwerden nicht mehr in der Lage ist, den Bootssport selbst auszuüben.
Kündigung durch Mieter	3.2.12	Die Parteien können das Mietverhältnis mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per 31. Dezember kündigen.
Kündigung durch Vermieterin	3.2.13	Das Mietverhältnis kann durch den Gemeinderat fristlos aufgelöst werden: bei wiederholten Verstössen gegen das Hafenreglement oder gegen die Anweisungen des Hafenmeisters; wenn festgestellt wird, dass ein Liegeplatz nicht mehr durch den Vertragsinhaber genutzt wird; wenn ein Boot während einer Saison nicht bewegt wird; wenn die Bootseigner oder Bootsbenützer gegen die Vorschriften über den Gewässerschutz verstossen; dies gilt insbesondere bei der Verwendung von nicht zugelassenen Bootsfarben, Schmierstoffen und dergleichen; wenn die Bedingungen des Mietvertrages nicht mehr erfüllt werden. Der bereits geleistete Mietzins wird nicht zurückerstattet.
	3.3	Platzbelegung und -nutzung
Nichtbeanspruchung Liegeplatz	3.3.1	Wird ein Liegeplatz durch den Bootseigner vorübergehend nicht selbst in Anspruch genommen, so verfügt der Hafenmeister darüber. Die Nichtbeanspruchung des Liegeplatzes ist dem Hafenmeister unverzüglich schriftlich zu melden. Die zeitliche

Freigabe ist zwingend anzugeben.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Untervermietung	3.3.2	Die Untervermietung eines Liegeplatzes ist nicht gestattet.
Meldung freier Liegeplatz	3.3.3	Bei einer gewünschten Freistellung des Liegeplatzes für ein Jahr ist dies der zuständigen Verwaltungsstelle bis 31. März zu melden. Andernfalls bleibt der Mietzins für das ganze Jahr geschuldet.
Freistellung Liegeplatz	3.3.4	Nicht belegte Liegeplätze können nach dem 1. Juni vom Hafenmeister saisonal vergeben werden
Bootsbetreuer	3.3.5	Bootseigner, welche längere Zeit ihr Boot nicht beaufsichtigen können, haben einen Bootsbetreuer zu organisieren.
Festmachung	3.3.6	Die Boote sind durch die Bootseigner an den zugeteilten Liegeplätzen unter Verwendung von genügend starkem Tauwerk ordnungsgemäss festzumachen, sodass die Hafenanlagen und die Nachbarboote nicht beschädigt werden. Die Boote sind nur an den dafür vorgesehenen Ringen und Dalben anzubinden sowie mit genügend Fendern zu versehen. Die Bootsbefestigung ist regelmässig durch die Bootseigner zu kontrollieren undentsprechend dem Wasserstand anzupassen. Die Vertäuung der Boote wird durch den Hafenmeister kontrolliert.
Platzanspruch	3.3.7	Bei Hoch- und Niederwasser kann kein Anspruch auf einen anderen Liegeplatz geltend gemacht werden.
Platzwechsel	3.3.8	Die Hafenkommission ist berechtigt, sofern sich dies als notwendig erweist, Platzwechsel anzuordnen. Der Hafenmeister kann provisorische Liegeplätze zuteilen.
Notplatz	3.3.9	Die Hafenanlage verfügt über einen Notplatz, welcher durch den Hafenmeister vergeben wird.
Längenbeschränkung	3.3.10	Für Trockenplätze wird die maximale Bootslänge auf 5.50 m begrenzt. Bei Wasserplätzen bestimmt der freie Platz die maximale Länge.

3.4 Verhalten in den Anlagen

Ankern	3.4.1	Das Ankern ist im ganzen Hafenareal verboten
Betrieb Bootsmotor	3.4.2	Der Betrieb des Bootsmotors ist innerhalb des Hafens nur für den Fahrbetrieb gestattet. Die Geschwindigkeitsbeschränkung im Hafen beträgt 5 km/h. Manöver unter Segel sind in der Hafenanlage verboten.
Zufahrt	3.4.3	Die Zufahrt mit Motorfahrzeugen zum Bootshafen und zum Bootsschlipf ist nur für das Ein- und Auswassern der Boote sowie in Ausnahmefällen für den Materialtransport gestattet. Im letztgenannten Fall (Materialtransport) ist die Bewilligung des Hafenmeisters notwendig.
Lärm	3.4.4	Alle Hafenbenützer haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder gestört, belästigt noch gefährdet werden. Insbesondere störender Lärm ist in den Hafenanlagen zu unterlassen. Laufendes Gut und lose Fallen sind so zu belegen, dass sie keinen störenden Lärm verursachen (an Wanten belegen).

4.0 Benützung der öffentlichen Einrichtungen

Schlipf	4.1	Die Benützung des Bootsschlipfs ist ohne Gebühr möglich. Das Stationieren von Booten auf dem Schlipf ist nicht gestattet. Nach dem Ein- oder Auswassern sind die dafür notwendigen Transportmittel sofort vom Schlipf zu entfernen. Ausnahmen sind grundsätzlich möglich, jedoch nur nach Vereinbarung mit dem Hafenmeister.
Bootsunterhalt	4.2	Das Schleifen und Lackieren des Bootsrumpps ist im ganzen Areal verboten. Reinigungsmittel für das Oberdeck sind im Wasser wie auch auf dem Platz nicht erlaubt.
Gesuch für besondere Veranstaltungen	4.2.1	Veranstaltende, welche die Hafenanlagen für besondere Veranstaltungen in einer Weise benützen möchten, die in diesem Hafenreglement nicht vorgesehen ist, haben frühzeitig ein schriftliches Gesuch an die Gemeinde einzureichen.

5.0 Besondere Bestimmungen

Fischen	5.1	Das Fischen ist im Bereich der Bootsplätze verboten.
---------	-----	--

5.2 Beschädigungen und Verunreinigungen

Beschädigungen / Verunreinigungen	5.2.1	Jede Beschädigung oder Verunreinigung des Hafens ist untersagt. Sämtliche Benützer der Hafenanlage haften gegenüber der Gemeinde für alle durch sie verursachten Personen- und Sachschäden sowie Verunreinigung jeglicher Art.
Schmiermittel	5.2.2	Bei Zweitakt-Motoren ist bei der Beimischung von Schmiermitteln zu beachten, dass diese den Anteil von 1 % nicht überschreiten und biologisch abbaubar sind.
Betanken	5.2.3	Beim Betanken der Boote mit Kanistern am Liegeplatz ist der Umwelt Sorge zu tragen (beispielsweise Verwendung von Ölbindelies).
Informationspflicht	5.2.4	Bei der Feststellung von Verunreinigungen im Hafen ist der Hafenmeister oder die Ölwehr umgehend zu informieren.
Abfalltrennung	5.2.5	Abfälle sind zu trennen und in den dafür vorgesehenen Containern beim Entsorgungsplatz zu entsorgen.
Meldepflicht	5.2.6	Der Hafenmeister ist verpflichtet, alle von ihm in seinem Aufsichtsbereich festgestellten Beschädigungen und Verunreinigungen der zuständigen Verwaltungsstelle zu melden.

5.3 Haftung und Versicherung

Haftung	5.3.1	Jede Benützung der Hafenanlage und ihrer Einrichtungen erfolgt ausschliesslich in eigener Verantwortung. Für Personen- und Sachschäden im Bereich der Hafenanlage haftet die Gemeinde nicht.
Haftung für Dritte	5.3.2	Bootseigner, die ihr Boot einer Drittperson überlassen, sind für alle Personen- und Sachschäden persönlich haftbar.
Diebstähle / Vandalismus	5.3.3	Für Diebstähle und Vandalenakte jeder Art lehnt die Gemeinde die Haftung ab.

Unbefugte	5.3.4	Das Betreten der Boote und der Bootsstege ist unbefugten Personen nicht gestattet.
-----------	-------	--

6. Gebühren

Gebühren	6.1	Die Platz- und Betriebsgebühren werden für jeden Liegeplatz gesondert festgelegt und jährlich durch die Hafenkommission überprüft. Bootsplatzmietern mit Steuerdomizil in Salmsach wird ein Rabatt gewährt (bei Eignergemeinschaften nur, wenn alle Vertragspartner in Salmsach wohnhaft sind).
----------	-----	---

Gebühren-tarife	6.2	Die Gebührentarife sind separat festgehalten.
-----------------	-----	---

7. Inkraftsetzung

Inkrafttreten	7.1	Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2022 in Kraft
---------------	-----	--

frühere Bestimmungen	7.2	Alle früheren Bestimmungen betreffend Hafenanlage der Gemeinde Salmsach, insbesondere die Hafenordnung vom 1. Januar 1998 werden aufgehoben.
----------------------	-----	--

Änderungen/ Ergänzungen	7.3	Das Hafenreglement kann jederzeit durch den Gemeinderat geändert oder ergänzt werden. Eine Gesamtüberarbeitung bedarf jedoch der Zustimmung der Gemeindeversammlung.
----------------------------	-----	--

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Martin Haas

Nicole Haltinner